

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 1 RA 231/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Sept. 1970

g e g e n

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
20. August 1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Juli
1969 und des Sozialgerichts Speyer vom 18. Juli 1968
sowie die der Klägerin und der Beigeladenen erteilten
Bescheide der Beklagten vom 12. Dezember 1967 aufge-
hoben.

Die Beklagte und die Beigeladene haben der Klägerin
die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Zahlung der ungekürzten Witwenrente. Streitig ist, ob auch der früheren Ehefrau des Versicherten, der Beigeladenen, ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zusteht.

Die Beklagte hatte der Klägerin durch Bescheid vom 25. September 1967 aus der Versicherung ihres im März 1967 gestorbenen Ehemannes zunächst allein eine Witwenrente in Höhe von 292,-- DM monatlich bewilligt. Durch Bescheid vom 12. Dezember 1967 gewährte sie auch der Beigeladenen als der früheren Ehefrau des Versicherten Hinterbliebenenrente.

Sie stellte mit Bescheid ebenfalls vom 12. Dezember 1967 die Witwenrente der Klägerin gemäß § 45 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) neu fest; entsprechend der Dauer der beiden Ehen gewährte sie der Klägerin die Witwenrente vom 1. Februar 1968 an in Höhe von 225,10 DM monatlich und der Beigeladenen die Geschiedenenwitwenrente vom 1. Mai 1967 an in Höhe von 66,90 DM monatlich.

Der Versicherte war in erster Ehe von 1922 bis 1932 mit der Beigeladenen verheiratet. Diese Ehe wurde im Juni 1932 aus Verschulden des Versicherten geschieden. Mit der Klägerin war er seit Oktober 1932 verheiratet.

Am 14. Oktober 1960 schloß er mit seinem Sohn aus erster Ehe einen notariellen Vertrag, in dem er ihm als "Ausstattung" ein Hausgrundstück zu Eigentum übertrug. Für die Übertragung wurde u.a. unter III Nr. 5 des notariellen Vertrages vereinbart:

"Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs ist Herr Hans Z..... verpflichtet, an seine frühere geschiedene Ehefrau Christine Z..... geb. H..... in Mönchengladbach monatlich einen Unterhaltsbetrag von 120,-- DM

- 3 -



- 3 -

zu zahlen. Herr Hans Z. hat diesen Unterhaltsbetrag aus freien Stücken auf 200,-- DM -Zweihundert Deutsche Mark - erhöht, die er monatlich aus den Mieterträgen des heute übertragenen Hauses zahlt. Herr H. verpflichtet sich, diesen Unterhaltsbetrag von monatlich 200,-- DM vom 1. Januar 1961 ab anstelle seines Vaters an die Unterhaltsempfängerin zu zahlen".

Die frühere Ehefrau des Versicherten, die Beigeladene, gab am 29. Oktober 1960 folgende Erklärung ab:

"Genehmigung einer Schuldübernahme"

Mein geschiedener Ehemann Hans Z. zahlt mir als Unterhalt zur Zeit monatlich DM 200,-- . In einem am 14. Oktober 1960 notariell beurkundeten Vertrag (Urkunde des Notars Dr. Wilhelm L. in Neustadt an der Weinstraße. Urk.R. Nr. 3699/1960) hat unser Sohn Hubert Z. sich verpflichtet, diese DM 200,-- mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab anstelle seines Vaters an mich zu zahlen.

Ich genehmige hiermit diese Schuldübernahme, wonach mein Sohn Hubert Z. als Schuldner monatlich zu zahlenden Unterhaltsbetrages von DM 200,-- an die Stelle meines geschiedenen Ehemannes tritt".

Von Januar 1961 an zahlte der Sohn statt des Versicherten monatlich 200,-- DM Unterhalt an die Beigeladene; er erhöhte den Betrag freiwillig im Jahre 1966 auf 280,-- DM monatlich und ab 1. Januar 1967 auf 300,-- DM monatlich. Er bestätigte der Klägerin unter dem 29. Dezember 1967, daß er ".....infolge des Erbvertrages vom 14. Oktober 1960".... seiner Mutter monatlich einen Unterhaltsbetrag von 300,-- DM entrichtete.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr stehe die ungekürzte Witwenrente zu, weil die Beklagte der Beigeladenen die Geschiedenenwitwenrente zu Unrecht gewährt habe. Die Unterhaltsverpflichtung ihres Ehemannes sei bereits im Jahre 1961 auf den Sohn übergegangen. Die Beigeladene habe die Schuldübernahme durch ihren Sohn ausdrücklich genehmigt. Damit habe sie auf Unterhalt gegenüber dem Versicherten verzichtet. Der Sohn habe nicht für den Vater

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dessen Unterhaltspflicht erfüllen, sondern eine eigene Unterhaltspflicht übernehmen und hierdurch die Unterhaltspflicht des Vaters ersetzen sollen.

Demgegenüber hat die Beklagte die Auffassung vertreten, der Versicherte habe der Beigeladenen zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) Unterhalt zu leisten gehabt; dieser Unterhaltspflicht sei er auch durch den am 14. Oktober 1960 mit seinem Sohn geschlossenen Vertrag nachgekommen; daß der Vertrag als Schuldübernahme im Sinne des § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu bewerten sei, stehe dem nicht entgegen, daß der Versicherte der Beigeladenen gegenüber vertraglich verpflichtet gewesen sei, Unterhalt zu leisten, und daß er bis zu seinem Tode aus dem Mieterlös des an den Sohn übereigneten Hauses Unterhaltszahlungen an die Beigeladene tatsächlich erbracht habe.

Die Beigeladene hat sich im wesentlichen der Auffassung der Beklagten angeschlossen und ergänzend darauf hingewiesen, der Vater habe seinem Sohn ein Hausgrundstück geschenkt und dabei sei ihm die Verpflichtung auferlegt worden, aus den Hauseinkünften den monatlichen Unterhalt für sie zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat durch Urteil vom 18. Juli 1968 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Nach seiner Auffassung ist der Versicherte seiner Unterhaltsverpflichtung der Beigeladenen gegenüber dadurch nachgekommen, daß er seinen Sohn aus erster Ehe anlässlich der Übertragung seines Hauses veranlaßt habe, die Unterhaltsschuld in Höhe von 200,-- DM monatlich ab 1. Januar 1961 zu übernehmen. Selbst wenn dabei eine Schuldübernahme gewollt gewesen sei, ändere sich dadurch nichts am Charakter der Unterhaltsschuld. Der Sohn der Beigeladenen habe ihr gegenüber nach Übernahme der Unterhaltsverpflichtung ggf. nach den §§ 65 bis 68 EheG die Begrenzung und den Weg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fall des Unterhaltsanspruchs geltend machen können. Durch die Schuldübernahme habe sich nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung des Versicherten geändert, der Beigeladenen nach Maßgabe der §§ 58 und 59 EheG Unterhalt zu gewähren. Ob der geschiedene Ehemann der Beigeladenen im letzten Jahr vor seinem Tode selbst Unterhalt geleistet habe, ob er diesen Unterhalt durch eine Bank auf seine Rechnung habe leisten lassen, oder ob er einem Dritten, seinen Sohn, durch Zuwendung eines Hausgrundstücks zur Übernahme der Unterhaltspflicht als Gegenleistung für diese Zuwendung veranlaßt habe, könne keinen Unterschied machen. Die Rechtsposition der Beigeladenen aus § 42 AVG werde nicht dadurch zerstört, daß der Versicherte den Unterhalt in den letzten Jahren vor seinem Tode nicht mehr selbst, sondern mittelbar durch einen von ihm vertraglich zur Übernahme der Unterhaltsleistung verpflichteten und von der Klägerin akzeptierten Schuldner geleistet habe.

Die Voraussetzungen des § 42 AVG könnten selbst dann nicht verneint werden, falls etwa die Unterhaltsverpflichtung des Sohnes aus der Schuldübernahme nicht mit dem Tode des Versicherten geendet habe. Bedenklich sei die Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG), daß die Rente für die geschiedene Frau den durch den Tod des Versicherten bewirkten gänzlichen Wegfall von Unterhaltspflichten und Unterhaltsleistungen ersetzen solle und daß deshalb ihnen allenfalls diejenigen sonstigen Pflichten und Leistungen "wirtschaftlich" gleichgestellt werden könnten, die ebenfalls an die Person des Versicherten gebunden seien und mit seinem Tode zwangsläufig und völlig entfielen. Im Gegensatz zu dem im BGB geregelten Unterhaltsanspruch, der gemäß § 1615 Abs. 1 BGB mit dem Tode des Verpflichteten erlösche, gehe nach § 70 Abs. 1 EheG die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau als Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben des geschiedenen Ehemannes über. Sie erlösche nach § 69 Abs. 1 Satz 1 EheG erst mit dem Tode der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau. Entfalle mit dem Tode des Versicherten der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau somit nicht und habe damit die Rente nach

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

§ 42 AVG nur in den Fällen eine echte Unterhaltersatzfunktion, in denen ein Nachlaß nicht vorhanden sei, aus dem die Unterhaltungspflicht weiter erfüllt werden könne, so dürfe der geschiedenen Ehefrau mangels einer ausdrücklichen Bestimmung in § 42 AVG nicht entgegengehalten werden, ihr Rentenanspruch scheitere daran, daß sie durch den Tod des Versicherten keinen Unterhaltsverlust erlitten habe.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Anspruch auf Gewährung der ungekürzten Witwenrente weiter und beantragt, das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Speyer vom 18. Juli 1968 sowie die Bescheide der Beklagten vom 12. Dezember 1967 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Mit Recht wendet sich die Klägerin gegen die Auffassung des LSG, die Beigeladene habe nach § 42 AVG Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente.

In den angefochtenen Bescheiden vom 12. Dezember 1967 hat die Beklagte die Renten der Klägerin und der Beigeladenen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 AVG neu festgestellt. Dies setzt voraus - was hier allein in Betracht kommt -, daß mehrere Berechtigte nach §§ 41 und 42 AVG vorhanden sind (§ 45 Abs. 4 Satz 1 AVG). Die Klägerin ist zwar Berechtigte nach § 41 AVG. Die Beigeladene ist aber nicht Berechtigte nach § 42 AVG, weil

- 7 -



- 7 -

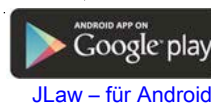
ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes weder nach den Vorschriften des Ehegesetzes noch aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte und weil er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode auch keinen Unterhalt geleistet hat.

Der Versicherte hatte der Beigeladenen ursprünglich aufgrund des abgeschlossenen Unterhaltsvergleichs monatlich 120,-- DM an Unterhalt zu zahlen. Eine weitere Unterhaltspflicht nach den Vorschriften des Ehegesetzes bestand für ihn im Hinblick auf diese vergleichsweise Unterhaltsregelung nicht. Die Beigeladene hätte nur wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Abänderung der in dem Unterhaltsvergleich getroffenen Abrede verlangen können. Das ist indessen nicht geschehen. Wenn der Versicherte der Beigeladenen ungeachtet seiner Schuld aus dem Unterhaltsvergleich schon bis in das Jahr 1960 freiwillig statt 120,-- DM den Betrag von 200,-- DM monatlich gezahlt hat, so änderte dies nichts daran, daß er aus dem Unterhaltsvergleich nur 120,--DM monatlich schuldete. In dem Grundstücksübergabevertrag vom 14. Oktober 1960 hat sich aber der Sohn verpflichtet, aus den Mieterträgen des Hauses monatlich 200,-- DM an die Beigeladene für ihren Unterhalt zu zahlen. Die Pflicht des Sohnes ging also über die Unterhaltsschuld des Versicherten aus dem Unterhaltsvergleich hinaus, was bereits dagegen spricht, daß es sich bei den Abreden anläßlich des Hausübergabevertrages um eine bloße Schuldübernahme gehandelt haben kann. Zudem müssen die in dem Hausübergabevertrag vom 14. Oktober 1960 getroffenen Abreden sowie die von der Beigeladenen als "Genehmigung einer Schuldübernahme" am 29. Oktober 1960 abgegebene Erklärung nach ihrem Wortlaut und Sinn wie auch nach dem mit den Erklärungen beabsichtigten Zweck in ihrer Gesamtheit dahin aufgefaßt werden, daß anläßlich der unentgeltlichen Übertragung des Hausgrundstücks des Versicherten auf seinen Sohn diesem nicht nur ein Vermögensgegenstand als Ausstattung zukommen, sondern auch der bis dahin von dem Versicherten aus den Mieterträgen des Hauses bestrittene Unterhalt der Beigeladenen für die Zukunft dadurch sichergestellt werden sollte, daß nunmehr der Sohn aus seinem Vermögen, nämlich den Mieterträgen seines Hauses monatlich 200,-- DM für den Unterhalt der Beigeladenen zu zahlen hatte. Diese Pflicht des Sohnes

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

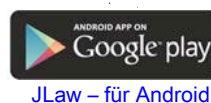
ist nicht auf die Lebenszeit des Versicherten begrenzt worden. Der Sohn zahlt auch der Beigeladenen den vereinbarten Betrag nach dem Tode des Versicherten aufgrund des Hausübergabevertrages weiter; er hat den Betrag von sich aus auf 300,-- DM erhöht; dies ist jedenfalls von der Klägerin unbestritten behauptet worden.

Wollte man die getroffenen Vereinbarungen dahin auffassen, daß der Sohn in dem Hausübergabevertrag vom 14. Oktober 1960 wenigstens die Schuld des Versicherten übernommen hat, die für ihn aufgrund des Unterhaltsvergleichs in Höhe von 120,-- DM monatlich bestanden hat, so würde nicht hinreichend berücksichtigt, daß der Wille der Beteiligten dahin gegangen ist, vom 1. Januar 1961 an die Beigeladene so zu stellen, daß sie gegen ihren Sohn auf unbestimmte Dauer einen von keinen weiteren Voraussetzungen abhängigen Rechtsanspruch auf Zahlung von 200,-- DM monatlich für ihren Unterhalt haben sollte, und zwar mit Rücksicht auf den Vermögensstand, den der Vater auf seinen Sohn unentgeltlich übertragen hat. Der Anspruch gegen den Sohn war weder an die Bedürftigkeit der Beigeladenen oder an ihr Unvermögen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, noch an Billigkeitsgrundsätze geknüpft, wovon sonst der gesetzliche Unterhaltsanspruch der früheren Frau gegen den geschiedenen Mann oder nach dessen Tode gegen seinen Nachlaß gemäß §§ 58, 59 und § 70 Abs. 1 EheG abhängt. Der Anspruch der Beigeladenen auf Zahlung von 200,-- DM für ihren Unterhalt sollte vom 1. Januar 1961 an nicht mehr an die Person des zum Unterhalt verpflichteten Versicherten und seine Unterhaltsfähigkeit im Sinne der §§ 58, 59 EheG, also an seinen Familienstand und seine Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse gebunden, sondern hiervon unabhängig nur noch gegen ihren Sohn gerichtet und aus dessen Vermögen geschuldet sein; denn aus den Nutzungen des ihm zum Eigentum übertragenen Hauses war der Betrag für den Unterhalt der Beigeladenen zu zahlen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es ist demnach die Rechtslage gegeben, daß der Versicherte auf seinen Sohn unentgeltlich einen Vermögensgegenstand - das Hausgrundstück - übertragen hat, dessen Nutzungen er zu einem Teil für den Unterhalt der früheren Frau zu verwenden hatte. Das BSG hat aber bereits entschieden, daß die unentgeltliche Übertragung eines Vermögensgegenstandes durch den geschiedenen Ehemann an seine frühere Ehefrau, aus dessen Nutzung sie in Zukunft ihren laufenden Unterhalt bestreiten soll, keine tatsächliche Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO)(= § 42 AVG) ist (BSG in SozR Nr. 19 zu § 1265 RVO). Es kann aber rechtlich keinen Unterschied machen, ob der geschiedene Mann den Vermögensgegenstand, aus deren Nutzungen in Zukunft der Unterhalt seiner früheren Frau zu bestreiten ist, der früheren Frau unmittelbar überträgt oder einem Dritten mit der Verpflichtung, die Nutzungen aus dem übertragenen Vermögensgegenstand für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu verwenden. In beiden Fällen werden die Beträge für den Unterhalt der geschiedenen Frau aus Vermögensanlagen bestritten, die von der Person und dem Vermögen des geschiedenen Mannes unabhängig sind und der früheren Frau über den Tod des geschiedenen Mannes hinaus wirtschaftlich gesehen erhalten bleiben.

Nach der Rechtsprechung des BSG wäre es aber mit dem Sinn und Zweck des § 42 AVG (= § 1265 RVO) nicht zu vereinbaren, wenn nach dem Tode des Versicherten neben der weiterlaufenden Nutzung aus einem Vermögenswert auch noch die sog. Geschiedenenwitwenrente zu zahlen wäre; denn durch den Tod des Versicherten erleidet die frühere Frau keine wirtschaftliche Einbuße, die in Gestalt einer Hinterbliebenenrente gemäß § 42 AVG auszugleichen wäre (BSG in SozR Nr. 19 zu § 1265 RVO).

Das BSG hat des weiteren ausgesprochen, da die Rente für die geschiedene Frau den durch den Tod des Versicherten bewirkten gänzlichen Wegfall von Unterhaltspflichten oder Unterhaltsleistungen ersetzen soll, könnten allenfalls solche sonstigen Verpflichtungen



- 10 -

und Leistungen "wirtschaftlich" gleichgestellt werden, die ebenfalls an die Person des Versicherten gebunden sind und mit seinem Tod zwangsläufig und völlig entfallen (BSG in SozR Nr. 21 zu § 1265 RVO). Die Rente nach § 42 AVG an die frühere Ehefrau des Versicherten soll nur Ersatz für den Unterhalt sein, den der Versicherte zur Zeit seines Todes der geschiedenen Frau schuldet oder ihr tatsächlich im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat und der ihr durch den Tod des Versicherten entgangen ist.

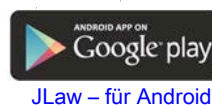
Zu Unrecht werden von dem LSG gegen diese Rechtsprechung unter dem Hinweis auf §§ 69, 70 EheG Bedenken erhoben, in denen bestimmt ist, daß zwar der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Berechtigten erlischt (§ 69 Abs. 1 Satz 1 EheG), die Unterhaltspflicht aber mit dem Tode des Verpflichteten auf seine Erben als Nachlaßverbindlichkeit übergeht (§ 70 Abs. 1 EheG). Wenn demnach auch die Unterhaltspflicht des Versicherten mit seinem Tode auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit übergeht und der Erbe auch ohne die Beschränkungen des § 59 EheG haftet, so muß sich die geschiedene Frau als Unterhaltsberechtigte doch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht (§ 70 Abs. 2 EheG). Dies zeigt bereits, daß beim Tode des Versicherten seine Unterhaltspflicht nicht in dem Rahmen auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit übergeht, wie sie zur Zeit des Todes des Versicherten gegenüber der geschiedenen Frau bestanden hat. Wenn die geschiedene Frau nach dem Tode des Versicherten auch gegen seinen Nachlaß einen erbrechtlichen Unterhaltsanspruch haben mag, so richtet sich ihr Anspruch aus der Rentenversicherung auf Gewährung von Hinterbliebenenrente gemäß § 42 AVG (§ 1265 RVO) ausschließlich danach, ob ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte, oder ob er ihr im letzten Jahr vor dem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Ungeachtet dessen, ob die geschiedene Frau Ansprüche gegen den Erben des Versicherten gemäß § 70 EheG er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

heben kann, hängt ihr Rentenanspruch nach § 42 AVG (§ 1265 RVO) allein davon ab, ob durch den Tod des Versicherten seine wirtschaftlich auf seinem Erwerb aufbauende Unterhaltspflicht oder tatsächliche Unterhaltsleistungen entfallen ist. Nur eine solche wirtschaftliche Einbuße ist durch die Gewährung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 42 AVG (§ 1265 RVO) auszugleichen.

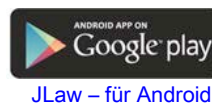
Da der Versicherte der Beigeladenen zur Zeit seines Todes weder nach den Vorschriften des Ehegesetzes noch aus dem Unterhaltsvergleich als einem sonstigen Grund Unterhalt zu leisten hatte und ihr im letzten Jahr vor seinem Tode auch keinen Unterhalt mehr geleistet hat, steht ihr die Geschiedenenwitwenrente nach § 42 AVG nicht zu, so daß sie nicht Berechtigte im Sinne des § 45 Abs. 4 AVG ist.

Da die Klägerin mit ihrer Klage gegen den ihr erteilten Bescheid vom 12. Dezember 1967 über die Neufeststellung der Witwenrente auch den allein der früheren Ehefrau, der Beigeladenen, erteilten Bescheid vom 12. Dezember 1967 angefochten hat, ist auch dieser Bescheid Gegenstand des Verfahrens (BSG in SozR Nr. 5 zu § 1268 RVO; vgl. auch SozR Nr. 14 zu § 1268 RVO). Auf die Klage der Witwe hin ist somit sowohl über den ihr am 12. Dezember 1967 als auch über den der Beigeladenen ebenfalls am 12. Dezember 1967 erteilten Bescheid zu entscheiden. Auf die Revision der Klägerin sind diese Bescheide und die entgegenstehenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)